

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musikvermittlung/Konzertpädagogik der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 18. Juli 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011, erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck des Masterstudiengangs Musikvermittlung/Konzertpädagogik
- § 4 Zugang zum Studium, Qualifikation
- § 5 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 6 Konzeption des Masterstudiengangs Musikvermittlung/Konzertpädagogik
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer und Prüferinnen/Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen
- § 11 Form der Prüfungen
- § 12 Modalitäten der Prüfungen
- § 13 Leistungspunkte und Noten

§ 14 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Prüfung

§ 16 Gliederung der Prüfungen und Verteilung der Leistungspunkte

§ 17 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

§ 18 Abschlussleistung

§ 19 Bewertung der Abschlussleistung

§ 20 Wiederholung von Prüfungen

§ 21 Abschluss des Masterstudiengangs Musikvermittlung/Konzertpädagogik

§ 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit

§ 24 Nachteilsausgleich

§ 25 Inkrafttreten

Anlage 1 Eignungsverfahren der Universität Augsburg für den Masterstudiengang
„Musikvermittlung/Konzertpädagogik“

Anlage 2 Qualifikationsrahmen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Masterstudiengang „Musikvermittlung/Konzertpädagogik“ regelt die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. ²Sie regelt insbesondere:
1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
 2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
 3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
 4. die erforderlichen Lehrveranstaltungen und ihren Umfang;
 5. die Form von Prüfungen und ihren Umfang;
 6. die Anzahl der Prüfungen in den Modulen;
 7. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) Im Masterstudiengang Musikvermittlung/Konzertpädagogik studierbare künstlerische Hauptfächer sind Gesang, Saiteninstrumente (Gitarre, Harfe, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, E-Bass, E-Gitarre), Tasteninstrumente (Cembalo, Klavier, Orgel), Blasinstrumente (Blockflöte, Flöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon, Horn, Trompete, Posaune, Tuba/Euphonium), Schlagwerk und Blasorchesterleitung.
- (3) ¹Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Masterstudiengang „Musikvermittlung/Konzertpädagogik“ ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO). ²Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Musikvermittlung/Konzertpädagogik“ wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert, das vom Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Musikvermittlung/Konzertpädagogik“ beschlossen und auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamt der Universität Augsburg veröffentlicht wird.

§ 2

Akademischer Grad

Auf Grund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Prüfung wird der akademische Grad "Master of Arts" (M.A.) verliehen.

§ 3

Zweck des Masterstudiengangs Musikvermittlung/Konzertpädagogik

¹Der Abschluss des Studiengangs stellt einen weiterführenden berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Musik dar, der an die mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (z. B. Bachelor, Diplom, Magister, Staatsexamen) oder einem vergleichbaren Abschluss erworbenen Kompetenzen aufbaut. ²Das Studium dient der Ausbildung der Studierenden zu einem vielseitigen Pädagogen und Organisator im Musik vermittelnden, konzertpädagogischen und allgemein kulturellen Bereich durch theoretische und praktische Auseinandersetzung mit traditionellen und neuen Formen einer zeitgemäßen, adressatenspezifischen Musikvermittlung und Konzertpädagogik. ³Im Verlauf des Studiums werden Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Gebieten der Musikvermittlung/Konzertpädagogik in einem fächerübergreifenden Kontext vermittelt. ⁴Durch den Abschluss wird festgestellt, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin die erforderlichen pädagogisch-künstlerischen sowie organisatorischen Fähigkeiten für seine bzw. ihre künftige Tätigkeit erworben hat und fähig ist, verbale und nonverbale Ausdrucksmöglichkeiten der Vermittlung, unterschiedliche Konzepte der Moderation, Wege der Programmgestaltung, Finanzierungs- und Organisationsmodelle anzuwenden und zu entwickeln, um publikumswirksam Musik- und allgemein Kulturveranstaltungen im öffentlichen Raum zu inszenieren.

§ 4

Zugang zum Studium, Qualifikation

(1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Musikvermittlung/Konzertpädagogik wird nachgewiesen durch:

1. einen guten Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiengangs Musik oder eines Studiengangs mit Haupt- oder Nebenfach Musik, Musikpädagogik oder Musikwissenschaft mit guten Leistungen oder ein diesen gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, in dem mindestens 240 Leistungspunkte erworben wurden;

2. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 1 mit der Note gut.

- (2) ¹Ein guter Abschluss oder eine gute Leistung im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 liegt vor, wenn mindestens die Note „gut“ nach § 15 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg in der jeweils gültigen Fassung erzielt wurde; eine nicht an der Universität Augsburg erzielte Note ist gleichwertig, wenn bei einem Vergleich der beiden Notensysteme die gleiche Notenstufe erreicht wurde. ²Von der Durchführung des Eignungsverfahrens nach Abs. 1 Nr. 2 kann auf Antrag nach den Bestimmungen über das Eignungsverfahren der Universität Augsburg für den Masterstudiengang „Musikvermittlung/Konzertpädagogik“ in Anlage 1 befreit werden; wer von der Durchführung des Eignungsverfahrens nach Abs. 1 Nr. 2 befreit wird, erhält Zugang zum Masterstudiengang Musikvermittlung/Konzertpädagogik, wenn die sonstigen Voraussetzung gegeben sind.
- (3) ¹Über die Vergleichbarkeit der Studiengänge sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse und erzielten Noten entscheidet der Prüfungsausschuss; Art. 63 Abs. 1 BayHSchG gilt entsprechend. ²Der Prüfungsausschuss kann im Rahmen der Zulassung zum Studiengang die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren.
- (4) Liegen die geforderten 240 Leistungspunkte nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, zum Beispiel bei einem Bachelor-Abschluss mit maximal 180 erreichbaren Leistungspunkten nach sechs Semestern Regelstudienzeit, so sind die für den Zugang zum Masterstudiengang Musikvermittlung/Konzertpädagogik erforderlichen weiteren Leistungspunkte vor Beginn des Studiums durch den erfolgreichen Abschluss einzelner Module gemäß der nachfolgenden Tabelle und dem Qualifikationsrahmen nach Anlage 2 nachzuweisen:

Modulbezeichnung	LP
Kenntnisse Wissenschaftlichen Arbeitens	10
Kenntnisse in Organisation/Planung	10
Medien-/Kommunikationskompetenz	10
Kenntnisse in Kulturmanagement	10
Sprachkompetenz	10
Pädagogikkompetenz	10
Künstlerische Kompetenz	10

- (5) ¹Die Module gemäß Abs. 4 werden jeweils mit einer mündlichen Prüfung mit der Dauer von 20 Minuten abgeschlossen. ²Der Studien- und Prüfungsausschuss teilt den

Bewerbern/Bewerberinnen den Termin zur mündlichen Kenntnisprüfung rechtzeitig ortsüblich mit; im Übrigen gelten die Vorschriften über das Prüfungsverfahren der studienbegleitenden Prüfungen sinngemäß. ³An anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland erbrachte entsprechende Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie berufspraktische Erfahrungen und Qualifikationen werden vom Prüfungsausschuss auf Antrag anerkannt, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) zu den Modulen gemäß der Tabelle in Abs. 4 und dem Qualifikationsrahmen nach Anlage 2.

- (6) ¹Das erfolgreich abgelegte 1. Staatsexamen (Grund-, Mittel, Realschule und Gymnasium mit dem Fach Musik) vermittelt Qualifikationen i. S. v. Abs. 1 Nr. 1. ²Es wird mit seinen künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Anteilen mit 30 LP bewertet.

§ 5

Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit und des Ablegens aller Prüfungen zwei Semester.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular konzipiert. ²Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. Lehrformen zusammensetzen. ³Ein Modul kann die Inhalte von bis zu zwei Semestern umfassen. ⁴Module werden regelmäßig mit Prüfungen gemäß § 11 abgeschlossen. ⁵Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.
- (4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt maximal 20 Semesterwochenstunden.
- (5) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 60.
- (6) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 6

Konzeption des Masterstudiengangs Musikvermittlung/Konzertpädagogik

- (1) Das Studium des Masterstudiengangs Musikvermittlung/Konzertpädagogik besteht aus folgenden Modulgruppen und Modulen:

Modulgruppe A

Hauptfach

- Basis Musikvermittlung I;
- Aufbau Musikvermittlung II

Modulgruppe B

Musik im kulturgeschichtlichen Kontext

- Basis Kulturgeschichtliche Grundlagen; - Aufbau künstlerische Interpretation

Modulgruppe C

Praxis

- Künstlerische Präsentation
- Moderatoren- und Medienpraxis
- Praxisphase

Modulgruppe D

Abschlussleistung

- Masterarbeit einschließlich praktischer Masterarbeitsteil

Modulgruppe MX

Wahlmodule

- (2) ¹Auf Antrag und nach Prüfung durch den Prüfungsausschuss ist im Modul „künstlerische Präsentation“ der Modulgruppe C auch künstlerischer Einzelunterricht möglich.
²Voraussetzung hierzu ist der Abschluss des Moduls „künstlerisches Hauptfach“ mit der Note „gut“ nach dieser Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung oder in einem ersten berufsqualifizierenden Studiengang Musik.

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Fakultätsrat der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Prüfungsausschuss besteht aus je einem Professor/einer Professorin aus jedem der drei Institute des Zentrums für Musik und Musikpädagogik und einem wissenschaftlichen/künstlerischen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen/ künstlerischen Mitarbeiterin. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin sowie einen Schriftführer/eine Schriftführerin. ⁵Der oder die Vorsitzende muss dem Kreis der Professoren oder Professorinnen angehören.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, er ist zuständig für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (3) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen für die Erweiterte Universitätsleitung der Universität Augsburg entsprechend.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben werden.
- (5) Über die Sitzung des Prüfungsausschusses ist jeweils schriftlich Protokoll zu führen.

§ 8

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen.
- (2) ¹Prüfer/Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer/Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen gleichwertigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹An anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder die durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit oder der erfolgreichen Teilnahme an Lehrangeboten der virtuellen Hochschule Bayern nachgewiesenen oder an ausländischen Hochschulen erbrachte entsprechende Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ²Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ³Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer einschlägigen, gleichwertigen Berufs- oder Schulbildung oder berufspraktischen Tätigkeit erworben werden, können insbesondere auf propädeutische Lehrveranstaltungen und auf in der Prüfungsordnung verlangte berufspraktische Tätigkeiten angerechnet werden; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen oder Fachakademien werden anerkannt, wobei außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Studiums ersetzen dürfen.
- (4) ¹Die Anrechnung nach Abs. 1 bis 3 erfolgt auf Antrag des/der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ²Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen ist unzulässig nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.

§ 10

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist die Immatrikulation als Student/Studentin im Masterstudiengang Musikvermittlung/Konzertpädagogik an der Universität Augsburg.
- (2) ¹Der oder die Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn er oder sie sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat. ²Die Anmeldung zur Teilnahme an den Prüfungen erfolgt nach einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Verfahren, das ortsüblich bekannt gegeben wird.

§ 11

Form der Prüfungen

- (1) ¹Prüfungen erfolgen studienbegleitend in praktischer, mündlicher und schriftlicher Form oder in Textform. ²Als Prüfungsform gilt auch die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls nach Abs. 7.
- (2) ¹Prüfungen in praktischer Form sind:
 - praktische Prüfung (Dauer 30 bis 60 Minuten)
 - öffentliche Aufführung/Präsentation (Dauer 30 bis 60 Minuten).

²In Prüfungen in praktischer Form erfolgt die praktische Umsetzung einer Aufgabenstellung innerhalb der vorgegebenen Prüfungsdauer. ³Die Prüfungsdauer soll der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ⁴Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in praktischer Form ist die praktische Prüfungsleistung des oder der Studierenden.

- (3) ¹Prüfung in mündlicher Form ist die mündliche Prüfung mit einer Dauer von 10 bis 15 Minuten. ²In Prüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Beantwortung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer. ³Die Dauer der Prüfung in mündlicher Form sowie eine etwaige Bearbeitungsdauer soll der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ³Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in mündlicher Form ist die mündlich vorgetragene Beantwortung des oder der Studierenden

(4) ¹Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform sind:

- Klausur (Rahmen der Bearbeitungszeit von 30 bis 120 Minuten)
- Hausarbeit (Rahmen der Bearbeitungszeit von einem Monat bis drei Monaten). Der Umfang der Hausarbeit beträgt 10-15 Seiten.

²In Prüfungen in schriftlicher Form oder Textform erfolgt die schriftliche Bearbeitung oder die Bearbeitung in Textform einer Aufgabenstellung innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit. ³Die Bearbeitungszeit und der Umfang der Aufgabenstellung soll der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ⁴Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in schriftlicher Form oder in Textform ist die schriftliche Prüfungsleistung oder Prüfungsleistung in Textform des oder der Studierenden.

(5) ¹Prüfungen in praktischer Form können im Zusammenwirken mehrerer Studierender erbracht werden. ²Die vom Einzelnen zu erbringende Leistung muss dann deutlich abgrenzbar und bewertbar und in Inhalt und Umfang einer individuellen Prüfungsleistung vergleichbar sein.

(6) ¹Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in der Modulübersicht in § 16 dargestellt. ²Die konkrete Form und der Umfang der Prüfungen sowie die Öffentlichkeit der Prüfung werden im Modulhandbuch rechtzeitig zum jeweiligen Semester bekannt gegeben.

(7) ¹Module können auch durch den Nachweis der Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung abschlossen werden. ²Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung liegt vor bei einer Anwesenheit von 80 % in den Lehrveranstaltungsterminen des jeweiligen Moduls. ³Der Dozent oder die Dozentin der Lehrveranstaltung/en stellt die Anwesenheit zu Beginn und zum Ende der jeweiligen Veranstaltungsterminen fest. ⁴Gründe für ein nicht zu vertretendes Versäumnis einer Lehrveranstaltung können nicht geltend gemacht werden.

§ 12

Modalitäten der Prüfungen

(1) ¹Die Prüfung in praktischer Form wird von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. ²Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die praktische Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die

Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.

- (2) ¹Die Prüfung in mündlicher Form wird von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. ²Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (3) ¹Für Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform werden zwei Prüfer/Prüferinnen bestellt. ²Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. ³Die Beurteilung soll spätestens acht Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen.
- (4) Der Prüfer/die Prüferin bestimmt die für die Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel.
- (5) ¹Erscheint ein Student/eine Studentin verspätet zu einer Prüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des/der Aufsichtsführenden zulässig.
- (6) Zu Prüfungen in Form der öffentlichen Aufführung/Präsentation ist die Öffentlichkeit zugelassen.

§ 13

Leistungspunkte und Noten

- (1) ¹Prüfungen werden in der Regel gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. ²Unbenotete Prüfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. ²Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen

vergeben. ³Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. ⁴Die Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung in Form von § 11 Abs. 2 bis 4 und 7. ⁵Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und –formen des Moduls. ⁶Die Modulprüfung kann ausnahmsweise auch aus mehreren Teilprüfungen in Form von § 11 Abs. 2 bis 4 und 7 bestehen. ⁷Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. –form. ⁸In der Modulübersicht in § 16 wird die Anzahl der Teilprüfungen je Modul dargestellt. ⁹Die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und –formen sowie die Gewichtung wird im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ¹⁰Modulgruppen sind organisatorische Einheiten; für das Bestehen von Modulgruppen werden keine Leistungspunkte vergeben.

- (3) ¹Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für eine Lehrveranstaltung oder ein Modul erbracht werden muss. ²Ein Leistungspunkt entspricht dabei einer Workload des Studierenden von 25 bis 30 Stunden. ³Leistungspunkte sind erbracht bzw. ein Modul ist bestanden, wenn die benotete Modulprüfung oder im Falle von Teilprüfungen alle benoteten Teilprüfungen eines Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind bzw. die unbenotete Modulprüfung oder im Falle von Teilprüfungen alle unbenoteten Teilprüfungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sind. ⁴Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistungen werden im Falle einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ und im Fall einer unbenoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note des Prüfers/der Prüferin der jeweiligen Prüfungsleistung.
- (5) ¹Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird die Modulnote bzw. die Note der Teilprüfung mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. ²Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ³Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁴Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO. ⁵Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen einer nicht benoteten Prüfungsleistung lautet das Urteil „nicht bestanden“, wenn die Mehrzahl der Prüfer/Prüferinnen die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewerten, ansonsten lautet das Urteil „bestanden“.
- (6) ¹Die Bewertung der Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss ortsüblich bekannt gemacht.

²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studenten/Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der ortsüblichen Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren. ⁴Im Falle des Nichtbestehens oder der Versäumnis einer Prüfung hat der Student/die Studentin sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die Fristen gemäß § 17 gewahrt und nicht überschritten werden.

- (7) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. ²Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 14

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er/sie sich angemeldet hat, nicht erscheint.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfung müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. ²Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³In begründeten Zweifelsfällen kann vom Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes gefordert werden. ⁴Die Kosten für das amtsärztliche Attest trägt der Student bzw. die Studentin. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so tritt die Rechtsfolge des Abs. 1 nicht ein.
- (3) ¹Versucht der Studierende oder die Studierende das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. ³Bei wiederholten und/oder schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss weitere Maßnahmen ergreifen, insbesondere die Wiederholung weiterer Prüfungen anordnen oder die gesamte Masterprüfung als "nicht bestanden" bewerten
- (4) Ein Kandidat, eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. von der jeweiligen Prüferin oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (5) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.

§ 15

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis eventuell beeinflusst haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung wiederholt wird.
- (2) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine bzw. ihre Prüfungsunterlagen und die darauf bezogenen gutachterlichen Aussagen der Prüfung gewährt.
- (3) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung bei dem Prüfer/der Prüferin zu stellen. ²Der Prüfer/die Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ³Die Prüfungsarbeiten verbleiben für mindestens drei Jahre in der Obhut des jeweiligen Prüfers/der jeweiligen Prüferin.

II. Prüfung

§ 16

Gliederung der Prüfungen und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) ¹In der nachfolgenden Tabelle werden die Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs Musikvermittlung/Konzertpädagogik dargestellt. ²Es erfolgt eine Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Modulen. ³Soweit nicht anderes angegeben, werden die Module mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen. ⁴Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ⁴Das Gleiche gilt für die Festsetzung weiterer

Wahlpflichtmodule/Wahlmodule.

Modulgruppe	Module	Lehrformen	Signatur (im Modulhandbuch)	LP	SWS	Mögliche Prüfungsformen	Anzahl der möglichen Teilprüfungen
A: Hauptfach	Basis Musikvermittlung I (Grundfragen der Musikvermittlung; Präsentation von Musik im öffentlichen Raum I)	V/S/Ü	MV 1	5	3	Klausur oder mdl. Prüfung**	-
	Aufbau Musikvermittlung II (Präsentation von Musik im öffentlichen Raum II, Jugend- und popkulturelle Veranstaltung/Vermittlung, spezif. Vermittlungsformen)	V/S/Ü	MV 2	5	3	Klausur oder mdl. Prüfung**	-
B: Musik im kulturgeschichtlichen Kontext	Basis Kulturgeschichtliche Grundlagen Aufbau künstlerische Interpretation	V, S, Pro	MV Muwi	6	4	Hausarbeit**	-
C: Praxis	Künstlerische Präsentation (künstlerische Wahlangebote, Ensemblepraxis)	E, Pro, Ü	MV künstl	10	6-7	Teilnahme***	-
	Moderations- und Medienpraxis (Bühnenpräsenz, Ensembleanleitung, Mediale Präsentation)	V, S, Pro, Ü	MV Mod	5	3	Prakt. Prüfung, Hausarbeit oder Teilnahme**	2
	Praxisphase	V, S, Pro	MV Proj	5		Prakt. Prüfung oder Hausarbeit**	2
D: Abschlussleistung	1. Masterarbeit 2. praktischer Masterarbeitsteil			19 (15/4)		Schriftliche Prüfung oder Öffentliche Aufführung/ Präsentation	
MX: Wahlmodule	Wahlmodule* In der Modulgruppe Wahlmodule sind 5 LP zu erbringen.	V, S, Pro, Ü		5		mdl. oder schriftliche Prüfung, praktische Prüfung oder Teilnahme**	
	SUMME			60			

Legende:

LP: Leistungspunkte
V: Vorlesung
S: Seminar
Ü: Übung
Pro: Probe
E: Einzelunterricht
prakt.: Praktisch/e
mdl.: Mündlich/e

**** benotetes Modul**

***** unbenotetes Modul**

- (2) ¹Insgesamt sind für den Studiengang 60 Leistungspunkte erforderlich. ²Die in Abs. 1 angegebenen Leistungspunkte müssen für das Bestehen des Masterstudiengangs Musikvermittlung/Konzertpädagogik mindestens erreicht werden.

§ 17

Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- (1) ¹Jeder immatrikulierte Student und jede immatrikulierte Studentin ist gehalten zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen in den für ihn/ihr einschlägigen Modulen seines/ihrer Fachsemesters teilzunehmen und sich entsprechend dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren anzumelden.
- (2) ¹Sind bis zum Ende des vierten Fachsemesters nicht alle für den Masterabschluss notwendigen Leistungspunkte erbracht, so ist der Studiengang endgültig nicht bestanden. ²Überschreitet ein Student bzw. eine Studentin diese in Satz 1 genannte Frist, weil er bzw. sie nicht alle Prüfungstermine seit seiner/ihrer erstmaligen Teilnahmepflicht wahrgenommen hat, kann ihm bzw. ihr eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine nur gewährt werden, wenn für jeden der nicht genutzten Termine Gründe vorliegen, die er bzw. sie nicht zu vertreten hat. ³Diese Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und mit Beweismitteln glaubhaft gemacht werden. ⁴Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an Beweismittel und deren Vorlage fest. ⁵Er kann im Einzelfall die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests verlangen, das Beginn und Ende der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ausweisen muss.
- (3) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens der in Abs. 2 genannten Frist müssen unverzüglich gestellt und beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.

§ 18

Abschlussleistung

- (1) ¹Das Modul Abschlussleistung besteht aus einer Masterarbeit und einem praktischen Teil in Form einer Aufführung oder Präsentation. ²Die Abschlussleistung soll zeigen, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem aus dem Studiengang selbständig mit wissenschaftlichen Methoden und nach wissenschaftlichen Regeln zu bearbeiten und künstlerisch-praktisch darzustellen. ³Das Thema der Masterarbeit muss Bezug zum Gegenstand der Aufführung/Präsentation haben. ⁴Es muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit und der Gegenstand der öffentlichen Aufführung/Präsentation

kann von jedem Prüfer bzw. jeder Prüferin im Sinne von § 8 vergeben und betreut werden.

²Hat sich ein Kandidat bzw. eine Kandidatin vergebens bemüht, zum vorgegebenen Zeitpunkt ein Thema für die Masterarbeit bzw. den Gegenstand der öffentlichen Aufführung/Präsentation zu erhalten, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass er oder sie ein Thema erhält.

- (3) ¹Die Bearbeitungszeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit soll vier Monate nicht übersteigen. ²Die Aufgabenstellung und der Umfang der Masterarbeit entspricht einem workload von 375 bis 450 Stunden. ³Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. ⁴Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- (4) ¹Auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen, im Einverständnis mit dem Aufgabensteller bzw. der Aufgabenstellerin verlängern. ²Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten bzw. der Kandidatin nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (5) ¹Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. ²Ferner ist eine Erklärung darüber vorzulegen, ob der Einsichtnahme Dritter in die im Universitätsarchiv archivierte Masterarbeit nach Abschluss des Prüfungsverfahrens und gemäß den Bestimmungen des Bayerischen Archivgesetzes und der Benutzungsordnung des Universitätsarchivs zugestimmt wird.
- (6) Die nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden; bei Wiederholung der nicht bestandenen Masterarbeit ist ein neues Thema und ein neuer Gegenstand der Aufführung/Präsentation zu wählen.
- (7) Die nicht bestandene Aufführung/Präsentation kann einmal wiederholt werden.
- (8) ¹Inhalt der Aufführung/Präsentation ist der Themenkreis der Masterarbeit. ²Die Dauer der öffentlichen Aufführung/Präsentation soll 30 Minuten nicht unterschreiten und 45 Minuten nicht überschreiten.
- (9) ¹Die Aufführung/Präsentation erfolgt in Gegenwart eines Prüfers/einer Prüferin, in der Regel

der/die die Masterarbeit betreuende Prüfer/Prüferin, und einem Beisitzer/einer Beisitzerin.

²Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 1.

§ 19

Bewertung der Abschlussleistung

- (1) ¹Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer oder die die Arbeit betreuende Prüferin sowie in der Regel durch einen weiteren Prüfer oder eine weitere Prüferin. ²Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer/einer zweiten Prüferin zu beurteilen. ³Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird die Note der Masterarbeit mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. ⁴Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Masterarbeit nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁵Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁶Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO.
- (2) Die Bewertung der Masterarbeit soll innerhalb von vier Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (3) ¹Die Note der öffentlichen Aufführung/Präsentation entspricht der Bewertung des Prüfers/der Prüferin der Prüfungsleistung. ²Die Bewertung der öffentliche Aufführung/Präsentation erfolgt nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen.
- (4) ¹Nicht rechtzeitig eingereichte Masterarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine nicht angetretene öffentliche Aufführung/Präsentation wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) Die Abschlussleistung ist bestanden, wenn sowohl die Masterarbeit als auch die öffentliche Aufführung/Präsentation mit bestanden bewertet ist.
- (6) Die Modulnote des Moduls Abschlussleistung wird gebildet aus der Note der Masterarbeit einer Gewichtung von 70 Prozent und der Note der öffentlichen Aufführung/Präsentation mit einer Gewichtung von 30 Prozent.

§ 20

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen sind in der Regel erstmals in einer Frist von sechs Monaten zu wiederholen. ²Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung nach § 12 Abs. 6. ³Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung. ⁴Prüfungen können einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Wird eine nicht bestandene Prüfung nicht entsprechend Abs. 1 erstmals innerhalb von 6 Monaten wiederholt, wird sie als nicht bestanden bewertet. ²Die Prüfung ist dann endgültig nicht bestanden.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der bestandenen Abschlussleistung ist nicht zulässig.

§ 21

Abschluss des Masterstudiengangs Musikvermittlung/Konzertpädagogik

- (1) Der Studiengang ist bestanden, wenn alle gemäß § 16 erforderlichen Module „bestanden“ und alle geforderten 60 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote für den Abschluss des Masterstudiengangs entspricht dem arithmetischen Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulgruppennoten der Modulgruppen gemäß § 16 Abs. 1. ²Die Gesamtnote wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt.
- (3) Die Modulgruppennote entspricht dem arithmetischen Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der Module der entsprechenden Modulgruppen gemäß § 16 Abs. 1.
- (4) ¹Sofern innerhalb einer Modulgruppe mehr Leistungspunkte erbracht werden, als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. ²Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die Leistungspunkte der Modulgruppe überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Modulgruppennote einbezogen.

§ 22

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird ein vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt. ²Der Studiengang, die Module des Studiengangs, die Modulnoten, die Modulgruppennoten das Thema der Masterarbeit und deren Benotung sowie die Gesamtnote sind darin gesondert aufzuführen. ³Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin eine Urkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" beurkundet. ³Außerdem erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin ein Diploma Supplement. ⁴Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Grading Table für den Masterstudiengang Musikvermittlung/Konzertpädagogik. ⁵Die Grading Table enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen/Absolventinnen des Masterstudiengangs Musikvermittlung/Konzertpädagogik im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten; der hierbei heranzuziehende Zeitraum soll mindestens vier Semester betragen.

III. Schlussbestimmungen

§ 23

**Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und
der Elternzeit**

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I, S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

§ 24

Nachteilsausgleich

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Studierender in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Nachweis der Behinderung ist vom Prüfling durch Vorlage entsprechender amtlicher Bestätigungen beim Prüfungsausschuss vor Prüfungsbeginn zu führen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss setzt auf schriftlichen Antrag des Prüflings je nach der Schwere der nachgewiesenen Behinderung einen Nachteilsausgleich für alle künftigen Prüfungen per Bescheid fest. ²Dieser Bescheid ist von dem betroffenen Studierenden bzw. der betroffenen Studierenden bei jeder Meldung zur Prüfung dem jeweiligen Dozenten bzw. der jeweiligen Dozentin unaufgefordert vorzulegen. ³Ohne Vorlage des Bescheides, besteht kein Anspruch auf Nachteilsausgleich. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft.

Anlage 1
zu § 4 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
„Musikvermittlung/Konzertpädagogik“

Eignungsverfahren der Universität Augsburg für den Masterstudiengang
„Musikvermittlung/Konzertpädagogik“

§ 1

Allgemeines

- (1) ¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang „Musikvermittlung/Konzertpädagogik“ setzt neben den Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung das Bestehen des Eignungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis der (künstlerisch-)praktischen Befähigung und der theoretischen Kenntnisse, um den Masterstudiengang „Musikvermittlung/Konzertpädagogik“ erfolgreich abschließen zu können.
- (2) ¹Für die Durchführung des Eignungsverfahrens ist der Prüfungsausschuss zuständig. ²Seine Zusammensetzung und Aufgaben ergeben sich aus der Prüfungsordnung. ³Der Prüfungsausschuss setzt für das Eignungsverfahren eine Kommission ein, die aus zwei Professoren bzw. Professorinnen und zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen des Mittelbaus bestehen soll, die die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 der Prüfungsordnung erfüllen.
- (3) ¹Das Eignungsverfahren wird einmal im Sommersemester für eine Zulassung zum Studium ab dem folgenden Wintersemester durchgeführt. ²Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Das bestandene Eignungsverfahren ist grundsätzlich 1 Jahr gültig. ²Die Dauer der Gültigkeit verlängert sich entsprechend für Personen, die im Jahr des Ablegens der Eignungsprüfung freiwillige Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben und unmittelbar anschließend ihr Studium (zum Wintersemester) aufnehmen.
- (5) Das bestandene Eignungsverfahren kann nach Ablauf der Geltungsdauer sowie ein nicht bestandenes Eignungsverfahren kann zum nächsten Termin nochmals abgelegt werden.
- (6) Das Eignungsverfahren besteht aus einem theoretischen und praktischen Prüfungsteil gemäß § 4.

§ 2

Antragstellung

- (1) Die Anträge auf Teilnahme am Eignungsverfahren sind auf den vom Prüfungsausschuss auf den Internetseiten des Leopold-Mozart-Zentrums der Universität Augsburg herausgegebenen Formularen für einen beabsichtigten Studienbeginn im folgenden Wintersemester bis spätestens 31.05. an die Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu stellen (Ausschlussfrist).
- (2) Dem Antrag sind beizufügen ein Nachweis über einen Abschluss gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung, aus dem die einzelnen Prüfungsleistungen hervorgehen, sowie die Benennung der nach § 4 Abs. 2 und 5 vorzubereitenden Werke.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsverfahren ist das vollständige und fristgerechte Vorliegen der Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 sowie das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung.

§ 3

Befreiung von der Durchführung des Eignungsverfahrens und Anerkennung

- (1) Bei Nachweis einer mindestens dreijährigen Berufstätigkeit in Bereichen der Musikvermittlung bzw. in Bereichen musikvermittelnder kulturgeschichtlicher Arbeit wird auf Antrag von der Durchführung des Eignungsverfahrens befreit.
- (2) Bei Nachweis eines berufsqualifizierenden Abschlusses eines musikpädagogischen oder musikwissenschaftlichen Studiums mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ nach § 15 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg in ihrer jeweils gültigen Fassung oder eines vergleichbaren Abschlusses mit einer vergleichbaren Gesamtnote wird auf Antrag von der Ablegung des theoretischen Prüfungsteils des Eignungsverfahrens befreit.
- (3) Eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung eines vergleichbaren Studiengangs wird auf Antrag anerkannt.

- (4) ¹Die Anträge nach Abs. 1 bis 3 sind innerhalb der Frist des § 2 Abs. 1 (Ausschlussfrist) auf den vom Prüfungsausschuss auf den Internetseiten des Leopold-Mozart-Zentrums der Universität Augsburg herausgegebenen Formularen für einen beabsichtigten Studienbeginn im folgenden Wintersemester an die Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu stellen. ²Dem Antrag sind die Nachweise gemäß § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung, aus dem die einzelnen Prüfungsleistungen hervorgehen, sowie die Nachweise nach Abs. 1 bis 3 beizufügen. ³Die dem jeweiligen Befreiungs- oder Anerkennungsantrag zu Grunde liegenden Leistungen oder Tätigkeiten dürfen nicht länger als zehn Semester zurückliegen.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss nach § 1 Abs. 2 entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung oder eine Anerkennung gültig sind. ²Eine Befreiung oder eine Anerkennung ist für ein Jahr gültig; eine Neubeantragung ist möglich.

§ 4

Prüfungen

- (1) ¹Das Eignungsverfahren besteht aus einer theoretischen und praktischen Prüfung. ²Der Termin für die theoretischen und praktischen Prüfungen wird rechtzeitig von der Kommission ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) ¹Die theoretische Prüfung besteht aus einer kombiniert schriftlich/mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 130 Minuten. ²Die Prüfung umfasst:
- einen musikhistorischen/musiktheoretischen/musikpädagogischen schriftlichen Frageteil mit einer Dauer von 60 Minuten und die
 - Vorbereitung eines kurzen Programm-, Moderations- oder Rezensionstextes, in der Bearbeitungszeit von 60 Minuten mit anschließendem 10-minütigen Vortrag zur Textpräsentation.
- (3) ¹Gegenstand des musikhistorischen und musiktheoretischen Frageteils sind aus der Musikgeschichte Grundkenntnisse der wichtigen Epochen, Gattungen, Komponisten und Werke sowie deren kulturgeschichtlicher Rahmen und in der Musiktheorie die Kenntnisse aus Theorie und Praxis der Musik sowie der wichtigen Satz- und Kompositionsverfahren. ²Im musikpädagogischen Frageteil sind Methoden der Musikvermittlung Gegenstand der Prüfung.

- (4) Gegenstand des Programm-, Moderations- oder Rezensionstextes sind die Beherrschung der deutschen Schrift und Sprache, insbesondere die Fähigkeit zur klaren Strukturierung und zu präziser wie anschaulicher Formulierung, insbesondere in musikrelevanten Bereichen sowie rhetorische Fähigkeiten, u.a. freier und lebendiger Vortrag, deutliche Diktion und Verständlichkeit des Vortrages
- (5) ¹Die praktische Prüfung besteht aus einer kombiniert praktischen (Instrument oder Gesang)/mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 20 Minuten. ²Die Prüfung umfasst:
- die Vorbereitung eines Programms von mindestens 3 vollständigen Werken aus 3 unterschiedlichen Epochen nach Wahl des Kandidaten oder der Kandidatin. Je ein Notenexemplar muss der Prüfungskommission vorgelegt werden. Die Kommission trifft eine Auswahl der vorzutragenden Werke/Sätze (Prüfungsdauer: 15 Minuten)
 - 5-minütige Moderation für eine von ihm/ihr zu wählende Zielgruppe.

§ 5

Bewertung der Prüfungen

(1) ¹Jedes Mitglied der Kommission vergibt für die Prüfungsteile (theoretischer und praktischer Prüfungsteil) gemäß § 4 insgesamt bis zu 30 Punkte. ²Und zwar

1. im theoretischen Prüfungsteil maximal 17 Punkte und
2. im praktischen Prüfungsteil maximal 13 Punkte.

³Die in den Prüfungsteilen vergebenen Punkte werden zusammengerechnet und wie folgt bewertet:

- 30 bis 27 Punkte: = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 26 bis 23 Punkte: = gut = eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt
- 22 bis 18 Punkte: = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
- 17 bis 14 Punkte: = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- ab 13 Punkte: = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁴Wird nur der praktische Prüfungsteil allein durchgeführt, vergibt jedes Mitglied der Kommission bis zu 13 Punkten, die wie folgt bewertet werden:

- 13 und 12 Punkte: = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 11 und 10 Punkte: = gut = eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt
- 9 und 8 Punkte: = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
- 7 und 6 Punkte: = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- ab 5 Punkte: = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Gesamtpunkte des Eignungsverfahrens ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der Punkte der einzelnen Kommissionsmitglieder.

- (3) ¹Das Eignungsverfahren ist bestanden, wenn die Gesamtbewertung gemäß Abs. 2 mindestens „gut“ ausfällt. ²Kandidaten/Kandidatinnen mit bestandenem Eignungsverfahren werden zum Masterstudiengang Musikvermittlung/Konzertpädagogik zugelassen. ³Kandidaten/Kandidatinnen mit nicht bestandenem Eignungsverfahren werden zum Studiengang nicht zugelassen.

§ 6

Abschluss des Eignungsverfahrens

- (1) ¹Bewerber/Bewerberinnen erhalten über das Ergebnis des Eignungsverfahrens einen Bescheid. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Wurde ein Bewerber/eine Bewerberin zum Studiengang zugelassen, so ist der zugegangene Bescheid bei der Immatrikulation vorzulegen.
- (3) Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen des Kandidaten bzw. der Kandidatin, der Mitglieder der Kommission sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.

Anlage 2

zu § 4 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Musikvermittlung/Konzertpädagogik“

Qualifikationsrahmen

Modulbezeichnung	Kenntnisse Wissenschaftlichen Arbeitens
Modulverantwortlicher	Studien- und Prüfungsausschuss Musikvermittlung/Konzertpädagogik
Workload in Stunden	250-300
Anzahl der LP	10
Voraussetzung für Teilnahme	keine
Themen	Die Fähigkeit wissenschaftlich zu arbeiten ist Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an einem Postgraduierten Studiengang. Neben der reinen Wissensvermittlung – wie sie Studenten im Grundstudium begegnet – erfordert beispielhaft das Verfassen der einzelnen Seminararbeiten und vor allem der Masterarbeit, so dass die Bewerber in der Lage sind, komplexe Fragestellungen selbständig wissenschaftlich zu würdigen und zu bearbeiten. Dabei kommen wesentliche Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens zum Tragen.
Lernergebnisse (Learning Outcomes)	Die Bewerber haben durch ihre praktische Tätigkeit bewiesen, dass sie Aufgabenstellungen ohne äußere Anleitung erfassen, abstrahieren und gründlich lösen kann. Dabei beschränken sie sich nicht nur darauf, den aktuellen Stand der Literatur und Forschung darzustellen, sondern eigene Erkenntnisse in ihre Schlussfolgerungen einzubeziehen. Interdisziplinarität, methodische Sicherheit und Kommunikationsfähigkeit können dabei wichtige Bestandteile ihres Erfahrungsschatzes sein. Die Bewerber haben nachgewiesen, dass sie musikalisch-kulturelle oder allgemein kulturell-gesellschaftliche Phänomene selbständig und wissenschaftlich reflektierend unter verschiedenen Fragestellungen (z.B. ästhetisch, kulturhistorisch) und mit Hilfe angemessener Methoden erfassen, bearbeiten und darstellen können.
Lernaktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lernen im Prozess ▪ Lernen durch Erfahrung
Leistungsüberprüfung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ mündliche Kenntnisprüfung ▪ Vorlage wissenschaftlicher Arbeiten/Arbeitszeugnisse (Wort/Ton/Bild)

Modulbezeichnung	Kenntnisse in Organisation/Planung
Modulverantwortlicher	Studien- und Prüfungsausschuss Musikvermittlung/Konzertpädagogik
Workload in Stunden	250-300
Anzahl der LP	10
Voraussetzung für Teilnahme	keine
Themen	Die Fähigkeit zu Organisation und Planung ist eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an dem Masterstudiengang Musikvermittlung/Konzertpädagogik. Neben der Kenntnis verschiedener Methoden und Arbeitsfelder weisen die Bewerber theoretische und praktische Erfahrungen von erfolgreicher oder Perspektiven entwickelnder Organisation und Planung im Bereich von Kultur und Gesellschaft nach.
Lernergebnisse (Learning Outcomes)	Die Bewerber haben durch theoretisch-praktische Arbeit(en) bewiesen, dass sie Aufgabenstellungen im Bereich Organisation/Planung mit Hilfe von Konzepten strukturiert, zielgerichtet, wirklichkeitsnah und kreativ lösen und abschließend dokumentieren können. Dabei finden neben den inhaltlichen wie formalen Vorgaben die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie souveränes Zeitmanagement entsprechende Beachtung. Flexibilität, Ausdauer, Kommunikations-, Steuerungs- und Teamfähigkeit sowie strategisches Geschick sind wichtige Bestandteile kompetenter Organisation/Planung. Außerdem haben die Bewerber Kenntnis von verschiedenen Anspruchsgruppen an die Planungsaufgabe und die gesellschaftlich-kulturelle oder politische Bedeutung der Durchführung von Projekten.
Lernaktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lernen im Prozess ▪ Lernen durch Erfahrung
Leistungsüberprüfung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ mündliche Kenntnisprüfung ▪ Vorlage von Arbeiten/Arbeitszeugnissen (Wort/Ton/Bild)

Modulbezeichnung	Medien-/ Kommunikationskompetenz
Modulverantwortlicher	Studien- und Prüfungsausschuss Musikvermittlung/Konzertpädagogik
Workload in Stunden	250-300
Anzahl der LP	10
Voraussetzung für Teilnahme	keine
Themen	Die Gestaltung eines kommunikativen Rahmens steht vor dem Beginn jeder Form der Musikvermittlung. Die Fähigkeiten, sich hierbei professionell mit den theoretischen Voraussetzungen zu befassen und diese auch innerhalb von Projekten anzuwenden, werden in diesem Modul vermittelt. Medientechnologien und deren Bildungs- bzw. Vermittlungsrelevanz und -fähigkeiten werden hierzu vorgestellt, analysiert und eingesetzt. Die Gestaltung und Professionalisierung einer „Vermittlungs-Persönlichkeit“ ist ebenfalls Bestandteil des Moduls.
Lernergebnisse (Learning Outcomes)	Die Bewerbenden haben durch ihre theoretische Auseinandersetzung und praktische Anwendung ihre Fähigkeiten im souveränen und angemessenen Umgang mit medial unterstützten Vermittlungsformen vertieft. Sie haben sich einerseits schwerpunktmäßig mit der Analyse, Handhabung, Nutzung und Gestaltung von Medien auseinandergesetzt sowie andererseits praktische Übungen in den Bereichen der Präsentation, Rhetorik und Kommunikationsgestaltung befasst.
Lernaktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lernen im Prozess ▪ Lernen durch Erfahrung
Leistungsüberprüfung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ mündliche Kenntnisprüfung ▪ Vorlage wissenschaftlicher Arbeiten/Arbeitszeugnisse (Wort/Ton/Bild)

Modulbezeichnung	Kenntnisse in Kulturmanagement
Modulverantwortlicher	Studien- und Prüfungsausschuss Musikvermittlung/Konzertpädagogik
Workload in Stunden	250-300
Anzahl der LP	10
Voraussetzung für Teilnahme	keine
Themen	Kulturmanagerinnen und -manager vermitteln zwischen denjenigen, die Kultur schaffen, den Konsumenten von Kultur und denen, die den Kulturbetrieb finanzieren. Um Kulturräume und -betriebe adäquat analysieren und so erfolgreich in einer späteren Berufspraxis bestehen zu können, sind hierzu fundamentale betriebs- und kulturwissenschaftliche Kenntnisse notwendig. Darüber hinaus sind Grundkenntnisse der Konzepterstellung, Projektkoordination und Public Relations hilfreich, um eigene Ideen erfolgreich realisieren zu können.
Lernergebnisse (Learning Outcomes)	Die Bewerbenden verfügen über grundlegende Kenntnisse in der Betriebswirtschaftslehre (Fundraising, Marketing, Projektmanagement, Controlling etc.). Sie wissen um die Wechselwirkungen von (Musik-) Kultur und Gesellschaft und die rahmenden Bedingungen der Kulturpolitik und Kulturförderung. Innerhalb von praktischen <i>Case Studies</i> wenden sie das erlernte Wissen an, entwickeln Analysen und Konzepte und begleiten Projekte kooperierender Einrichtungen.
Lernaktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lernen im Prozess ▪ Lernen durch Erfahrung
Leistungsüberprüfung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ mündliche Kenntnisprüfung ▪ Vorlage von Arbeiten/Arbeitszeugnissen (Wort/Ton/Bild)

Modulbezeichnung	Sprachkompetenz
Modulverantwortlicher	Studien- und Prüfungsausschuss Musikvermittlung/Konzertpädagogik
Workload in Stunden	250-300
Anzahl der LP	10
Voraussetzung für Teilnahme	keine
Themen	Für die erfolgreiche Bewältigung des Studiengangs Musikvermittlung/Konzertpädagogik sind unterschiedliche produktive, rezeptive und kognitive Sprachleistungen wie Leseverstehen, Hörverstehen, Sprechen, Schreiben, Wortschatz und Grammatik unabdingbare Voraussetzung.
Lernergebnisse (Learning Outcomes)	<p>Der Bewerber hat durch seine bisherige Ausbildung und Tätigkeit bewiesen, dass er</p> <p>komplexe musikbezogene Texte lesen und verstehen sowie bei guter Aussprache präsentieren kann über grundlegende analytische Fähigkeiten zur Texterschließung und Textinterpretation verfügt schriftliche, mündlich oder audiovisuell vorgetragene Texte in Form von Zusammenfassungen, Notizen, Protokollen usw. sachbezogen und nachvollziehbar wiedergeben kann über einen der Musikvermittlung fachsprachlich relevanten grundlegenden Wortschatz verfügt und kreativ, adressatenspezifisch, grammatikalisch und orthografisch korrekt Texte verfassen kann</p> <p>Argumentieren, Diskutieren und Gespräche moderieren kann</p>
Lernaktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Lernen im Prozess • Lernen durch Erfahrung
Leistungsüberprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • mündliche Kenntnisprüfung • Vorlage wissenschaftlicher Arbeiten/Zeugnisse

Modulbezeichnung	Pädagogikkompetenz
Modulverantwortlicher	Studien- und Prüfungsausschuss Musikvermittlung/Konzertpädagogik
Workload in Stunden	250-300
Anzahl der LP	10
Voraussetzung für Teilnahme	keine
Themen	Vermittlungsprozesses von Musik sind pädagogisch motiviert. Sie sind zielgerichtet eingebettet in Bildungs- und Erziehungsprozesse, Lehr- und Lernprozesse. Vermittlung von Musik ist auf Experten angewiesen, die aufbauend auf Sachwissen und künstlerisch-praktischer Kompetenz nach der Bedeutung von Musik für die jeweilige Adressatengruppe fragen, nach deren Erwartungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie reflektieren Ziele ihres musikalischen Handelns sowie die Voraussetzungen und Bedingungen der Musikvermittlung. Für eine effektive Gestaltung des Vermittlungsprozesses kennen sie geeignete Methoden und sind im Umgang mit den audiovisuellen Medien vertraut.
Lernergebnisse (Learning Outcomes)	<p>Der Bewerber hat durch theoretisch-praktische Arbeit bewiesen, dass er</p> <ul style="list-style-type: none"> • über Erfahrungen in Musikvermittlungsprozessen mit Kindern oder Jugendlichen oder Erwachsenen verfügt • grundlegende Probleme musikalischer Erziehung und ästhetischer Bildung kennt • individuelle, institutionelle und organisatorische Voraussetzungen und Bedingungen für musikalische Vermittlungsprozesse reflektieren kann, insbesondere Sozialisationsbedingungen für Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Senioren unter Berücksichtigung der interkulturellen Perspektive, Gender- und Medienperspektive • Grundkenntnisse über Entwicklung von Kindern, Erwachsenen, Senioren und deren Hörfähigkeiten und produktive Ausdrucksmöglichkeiten vorweisen kann • Ziele musikpädagogischen Handelns zu identifizieren und klassifizieren weiß • spezifische Möglichkeiten der Vermittlung musikästhetischer Objekte einschließlich des Einsatzes von Medien reflektieren kann • Musikalische Vermittlungsprozesse sachgerecht und adressatengerecht in Ansätzen planen, durchführen und bewerten kann
Lernaktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Lernen im Prozess • Lernen durch Erfahrung
Leistungsüberprüfung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ mündliche Kenntnisprüfung ▪ Vorlage von Arbeiten/Zeugnissen

Modulbezeichnung	Künstlerische Kompetenz
Modulverantwortlicher	Studien- und Prüfungsausschuss Musikvermittlung/Konzertpädagogik
Workload in Stunden	250-300
Anzahl der LP	10
Voraussetzung für Teilnahme	keine
Themen	Die künstlerisch-praktische Kompetenz bildet das Fundament für die eigene Profilierung eines Musikvermittlers, für das Erschließen und die Vermittlung von Musik. Mit der Aneignung instrumentaler und vokaler Fähigkeiten und dem Erwerb eines vielfältigen Repertoires aus unterschiedlichen Epochen, Stilen, Genres und Kulturen schulen Musikvermittler die Fähigkeit zur stilsicheren Interpretation, zur sinnlichen Wahrnehmungs- und Ausdrucksfähigkeit und zur Kommunikationsfähigkeit über musikalische Phänomene. Sie wenden das erworbene musikbezogene Wissen in der eigenen Gestaltung an. Im Ensemble erwerben sie Fähigkeiten der Interaktion und nonverbalen Kommunikation. Ergebnisse der Gestaltungsprozesse werden reflektiert und bewertet und die Ausdrucksmöglichkeiten der eigenen Sprache und fachterminologischen Fachkenntnisse erweitert.
Lernergebnisse (Learning Outcomes)	<p>Der Bewerber hat durch seine künstlerisch-praktische Tätigkeiten nachgewiesen, dass er</p> <ul style="list-style-type: none"> • über vielfältige künstlerisch-praktischen Erfahrungen verfügt, ein breites Repertoire von Musik erworben hat und durch künstlerisch-praktisches Engagement ausgewiesen ist • über grundlegende musikrelevante Kenntnisse verfügt und in der Lage ist, sie für die Gestaltung von Vermittlungsprozessen zu beurteilen • über Musik und deren Interpretation sprechen kann (Alltags- und Fachsprache), sie mit anderen reflektieren und beurteilen kann
Lernaktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lernen im Prozess ▪ Lernen durch Erfahrung
Leistungsüberprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Mündliche Kenntnisprüfung • Zeugnisse